

AMTSBLATT

für den

Wasser- und Abwasserverband „Havelland“

mit den Mitgliedsgemeinden

Beetzseeheide (OT Gortz), Brieselang, Groß Kreutz (Havel) (OT Deetz und OT Schmergow), Päwesin,
Roskow (OT Roskow und OT Weseram), Wustermark sowie den Städten Ketzin/Havel und Nauen
in den Landkreisen Havelland und Potsdam-Mittelmark

Jahrgang 23

Nauen, den 28.12.2016

02/2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Beschluss-Nr.: 06/2016 der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die Genehmigung des Jahresabschlusses 2015 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2015.....	3
Beschluss-Nr.: 07/2016 der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016	3
Beschluss-Nr.: 08/2016 Beschluss der Verbandsversammlung zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 zur rückwirkenden Festsetzung von Anschlussbeiträgen (sogenannte Altanschießer).....	4
Beschluss-Nr.: 09/2016 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 15. Mai 2014 (Trinkwassergebührensatzung)	5
Beschluss-Nr.: 10/2016 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 15. Mai 2014 (Schmutzwassergebührensatzung).....	6

weiter auf Seite 2

Herausgeber: Wasser- und Abwasserverband „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen

Redaktion: Vorstandsvorsteher Thomas Seelbinder

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Das Amtsblatt ist erhältlich für 1,00 Euro + Porto. Schriftliche Bestellungen sind zu richten an:

Wasser- und Abwasserverband „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen.

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ veröffentlichten Beschlüsse der Verbandsversammlung und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen, aus.

Beschluss-Nr.: 11/2016

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 12. April 2011 (Fäkalentsorgungssatzung)..... 7

Beschluss-Nr.: 12/2016

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 15. Mai 2014 (Fäkalgebührensatzung)..... 8

Beschluss-Nr.: 13/2016

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über den Wirtschaftsplan 2017..... 9

Beschluss-Nr.: 14/2016

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ zur Höhe des Kassenkredites im Wirtschaftsjahr 2016..... 10

Beschluss-Nr.: 15/2016

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ über die Ermächtigung des Verbandsvorsteher zur Auftragsvergabe im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2017..... 10

Beschluss-Nr.: 16/2016

Beschluss der Verbandsversammlung zur Risikobetrachtung durch die Festsetzung der Trinkwasserschutzzonen im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (WAH) 11

Beschluss-Nr.: 17/2016

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über das Wahlverfahren und die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung..... 12

Beschluss-Nr.: 18/2016

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über das Wahlverfahren und die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung..... 12

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

über die betriebsfertige Herstellung von öffentlichen Trink- und Schmutzwasseranlagen 13

BESCHLUSS-NR.: 06/2016**der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“
über die Genehmigung des Jahresabschlusses 2015
und die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2015**

Auf Ihrer Sitzung am 06. Dezember 2016 wurde durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ beschlossen, auf der Grundlage des erteilten Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfungsunternehmens Liedtke den Jahresabschluss 2015 des Verbandes zu genehmigen und den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2015 zu entlasten.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 268.768,68 € wird zur Einstellung in den Gewinnvortrag verwendet.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Nauen, den 06. Dezember 2016

Guido Müller
amt. Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

BESCHLUSS-NR.: 07/2016**der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“
über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens
zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016**

Auf Ihrer Sitzung am 06. Dezember 2016 wurde durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ beschlossen, das Wirtschaftsprüfungsunternehmen:

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft GmbH
Behlertstr. 33 a
14467 Potsdam

mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Verbandes zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Nauen, den 06. Dezember 2016

Guido Müller
amt. Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

BESCHLUSS-NR.: 08/2016

Beschluss der Verbandsversammlung zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 zur rückwirkenden Festsetzung von Anschlussbeiträgen (sogenannte Altanschießer)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Rechtmäßiges Handeln des WAH

Die Verbandsversammlung stellt fest, dass der WAH die vom Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 betroffenen sogenannten Altanschießerbescheide auf der Basis des damals geltenden Rechts erlassen hat. Der Verband hat seinerzeit nach einem längeren Abwägungsprozess ein Optionsmodell gewählt, um die Belastungen für die Betroffenen so gering wie möglich zu halten. Der Verband hat insbesondere Einnahmen aus den Altanschießerbeiträgen in Form von Gebührensenkungen an seine Kunden weitergegeben.

Die Handlungsweise des WAH und anderer Verbände im Land Brandenburg wurde durch Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg des Landesverfassungsgerichts Brandenburg bestätigt.

Erst das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 12.11.2015 eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 29.09.2014 aufgehoben und festgestellt, dass die rückwirkende Erhebung der Altanschießerbeiträge gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot verstößt.

Handlungen des WAH nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Der WAH hat im Frühjahr 2016 ein Gutachten in Auftrag gegeben, dass sich mit den Rechtsfolgen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes und ihrer Auswirkungen auf den WAH auseinandersetzt. Auf der Basis dieses Gutachtens, das in wesentlichen Grundzügen durch die vom Land Brandenburg beauftragten Gutachten bestätigt wurde, trifft die Verbandsversammlung des WAH folgende Entscheidungen:

- a. Alle nicht bestandskräftigen Bescheide, die unter die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 fallen, werden aufgehoben. Ausgenommen hiervon sind bis zu einer gerichtlichen Entscheidung oder einvernehmlichen juristischen Klärung Bescheide, deren Adressaten juristische Personen des öffentlichen Rechts oder von diesen beherrschte Unternehmen (z.B. kommunale Wohnungsgesellschaften) sind.
- b. Die weitere Vollziehung bestandskräftiger Bescheide, die sich im Vollstreckungsverfahren befinden oder in Stundung

befinden, wird beendet. Die noch offenen Forderungen aus diesen Bescheiden werden erlassen. Die bereits gezahlten bzw. vollstreckten Beiträge aus diesen Bescheiden werden nicht erstattet.

- c. Bescheide, die bestandskräftig sind und sich nicht in einem Vollstreckungs- oder Stundungsverfahren befinden, werden nicht aufgehoben.

Ansprüche gegenüber dem Land Brandenburg

Die Erhebung der Altanschießerbeiträge und die nunmehr erforderliche teilweise Rückabwicklung haben beim Verband zu einem erheblichen Aufwand geführt. Die Erstattung der hierbei entstandenen Kosten ist beim Land Brandenburg einzufordern.

Begründung

Die Verbandsversammlung hat sich bisher mit den Gutachten und einer Meinungsbildung beschäftigt. Die daraus zu treffenden Grundsatzentscheidungen sind nicht Aufgabe der laufenden Verwaltung, sondern von der Verbandsversammlung zu treffen. Die Verwaltung des Verbandes hat ihr bisheriges Handeln, insbesondere bei der Kalkulation gesplitteter Gebühren und der Vorbereitung entsprechender Satzungsbeschlüsse, auf der Grundlage der Meinungsbildung der Verbandsmitglieder vollzogen. Mit dem Beschluss soll der Verwaltung des Verbandes die notwendige Handlungsgrundlage gegeben werden.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Nauen, den 06. Dezember 2016

Guido Müller
amt. Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

BESCHLUSS-NR.: 09/2016**2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 15. Mai 2014 (Trinkwassergebührensatzung)****Präambel:**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 06.12.2016 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1**Nr. 1:**

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich nach der Dimensionierung des Wasserzählers und beträgt jährlich pro Hausanschluss:

a) im Versorgungsgebiet des Verbandes bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

Nenndurchfluss	Grundgebühr in Euro
bis Q _n 2,5	58,00
bis Q _n 6	139,00
bis Q _n 10	232,00
bis Q _n 15	348,00
bis Q _n 40	928,00
bis Q _n 60	1.392,00
bis Q _n 150	3.480,00
größer als > Q _n 150	5.800,00

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Verfügt das Grundstück über keinen Wasserzähler, wird für die Ermittlung der Grundgebühr eine Zählergröße von Q_n 2,5 zugrunde gelegt.

b) im Versorgungsgebiet des Verbandes bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in Euro
bis Q ₃ 4	58,00
bis Q ₃ 10	139,00
bis Q ₃ 16	232,00
bis Q ₃ 25	348,00
bis Q ₃ 63	928,00
bis Q ₃ 100	1.392,00
bis Q ₃ 250	3.480,00
größer als > Q ₃ 250	5.800,00

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Verfügt das Grundstück über keinen Wasserzähler, wird für die Ermittlung der Grundgebühr eine Zählergröße von Q₃ 4 zugrunde gelegt.“

Nr. 2:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Höhe der Verbrauchsgebühr

(1) Für die Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage im Sinne von § 3 Abs. 1 auf Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gezahlt wurde, beträgt die Verbrauchsgebühr pro cbm Trinkwasser 1,44 Euro, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Für die Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage im Sinne von § 3 Abs. 1 auf Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gezahlt wurde, beträgt die Verbrauchsgebühr pro cbm Trinkwasser 1,85 Euro, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Nauen, den 06. Dezember 2016

Guido Müller
amt. Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

BESCHLUSS-NR.: 10/2016

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 15. Mai 2014 (Schmutzwassergebührensatzung)

Präambel:

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2016 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Höhe der Verbrauchsgebühr

(1) Soweit Schmutzwasser auf einem angeschlossenen Grundstück, für das ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde, anfällt und von dort gemäß § 3 in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, beträgt die Verbrauchsgebühr pro cbm Schmutzwasser 3,30 Euro.

(2) Soweit Schmutzwasser auf einem angeschlossenen Grundstück, für das kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde, anfällt und von dort gemäß § 3 in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, beträgt die Verbrauchsgebühr pro cbm Schmutzwasser 4,35 Euro.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Nauen, den 06. Dezember 2016

Guido Müller
amt. Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

BESCHLUSS-NR.: 11/2016

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 12. April 2011 (Fäkalentsorgungssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2016 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Nr. 1:

§ 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ führt die Entsorgung (die Entleerung und den Transport) des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen in Eigenregie durch. Ist eine Entsorgung erforderlich, muss sich der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 mit dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ in Verbindung setzen und einen Entsorgungstermin vereinbaren.

(2) Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ kann sich für die Entsorgung eines Dritten bedienen. In diesem Fall tritt das beauftragte Entsorgungsunternehmen als Ansprechpartner nach den Absätzen 3 und 4 an die Stelle des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“. Die Beauftragung durch den Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ erfolgt in Form einer Entsorgungslizenz. Die Liste der zugelassenen Entsorgungsunternehmen veröffentlicht und aktualisiert der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ in seinem Amtsblatt. Dritte ohne Entsorgungslizenz dürfen im Verbandsgebiet keine Entsorgung durchführen. Die Beauftragung eines Dritten, der keine Entsorgungslizenz des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ besitzt, durch den Grundstückseigentümer ist ebenfalls nicht zulässig.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung der Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 bzw. die Entsorgung einer abflusslosen Sammelgrube so rechtzeitig beim Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ zu beantragen, dass die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube bis zum Entsorgungstermin auch weiter genutzt werden kann, mindestens jedoch 4 Werktage vor der beabsichtigten Entsorgung. Die Entsorgung der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Sammelgrube erfolgt in der Regel montags bis freitags in der Zeit zwischen 8.00

und 16.00 Uhr. Ein Anspruch des Grundstückseigentümers auf Entsorgung zu selbst bestimmten Zeiten besteht nicht.

(4) Die Entsorgung des Schmutzwassers aus einer abflusslosen Sammelgrube erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Bei Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, soweit nicht der Grundstückseigentümer nachweist, dass nach den einschlägigen technischen Normen (z.B. DIN 4261) eine weniger häufige Entsorgung technisch und rechtlich zulässig und ausreichend ist. Erfolgt in einem Kalenderjahr keine Entsorgung der Kleinkläranlage, so ist der in diesem Jahr erstellte Wartungsbericht mit der festgestellten Höhe des Schlammspiegels beim Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ vorzulegen. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

Nr. 2:

§ 17 Satz 1 Nr. 9 und Nr. 10 wird wie folgt geändert:

„9. entgegen § 14 Abs. 2 einen nicht zugelassenen Dritten mit der Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers oder nicht separierten Klärschlammes beauftragt,

10. entgegen § 14 Abs. 4 das anfallende Schmutzwasser aus der abflusslosen Sammelgrube nicht mindestens einmal jährlich entsorgen lässt.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Nauen, den 06. Dezember 2016

Guido Müller	Thomas Seelbinder
amt. Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

BESCHLUSS-NR.: 12/2016

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 15. Mai 2014 (Fäkalgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2016 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1§ 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Der Gebührensatz beträgt

- a) für die Benutzungsgebühr der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben 4,95 €/cbm Schmutzwasser,
- b) für die Benutzungsgebühr der Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen 29,33 €/cbm Klärschlamm.

Die Gebührensätze gelten für die Inanspruchnahme von bis zu 6 m Schlauchlänge beim Entleeren der Sammelgrube und der Kleinkläranlage. Soweit für das Entleeren eine darüber hinaus gehende Schlauchlänge erforderlich ist, wird zusätzlich eine Gebühr von 0,42 € je angefangenem Schlauchmeter berechnet. Dies gilt nicht, wenn an der Grundstücksgrenze ein Absaugstutzen vorhanden ist.

(2) Verlangt der Gebührenpflichtige die Entsorgung

- a) an Wochenenden oder Feiertagen,
- b) Montag bis Freitag vor 08:00 Uhr oder nach 16:00 Uhr oder

- c) innerhalb einer kürzeren Frist als 4 Werktage vor dem Tag der beabsichtigten Entsorgung (§ 14 Abs. 3 der Fäkalentsorgungssatzung des Verbandes),

so ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 81,00 € je Anfahrt des Entsorgungsfahrzeugs zu entrichten.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Nauen, den 06. Dezember 2016

Guido Müller	Thomas Seelbinder
amt. Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

BESCHLUSS-NR.: 13/2016
der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“
über den Wirtschaftsplan 2017

Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017

Auf Grund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 06. Dezember 2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt.

	Insgesamt	davon Schmutzwasser	davon Trinkwasser
1. Es betragen			
1.1. im Erfolgsplan			
die Erträge	14.052,7 T€	8.933,1 T€	5.119,6 T€
die Aufwendungen	13.990,9 T€	8.932,3 T€	5.058,6 T€
der Jahresgewinn	61,8 T€	0,8 T€	61,0 T€
1.2. im Finanzplan			
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.939,2 T€	1.665,8 T€	1.273,4 T€
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-4.504,0 T€	-2.022,0 T€	-2.482,0 T€
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.564,8 T€	356,2 T€	1.208,6 T€
2. Es werden festgesetzt			
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	3.374,0 T€	1.745,0 T€	1.629,0 T€
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,0 T€	0,0T€	0,0T€
2.3. die Verbandsumlage	0,0 T€	0,0T€	0,0T€

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder keine Anteile zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Nauen, den 06. Dezember 2016

Guido Müller
amt. Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

BESCHLUSS-NR.: 14/2016
der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“
zur Höhe des Kassenkredites im Wirtschaftsjahr 2016

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit benötigt der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ Kassenkredite. Diese sind mit in Kraft treten der neuen Eigenbetriebsverordnung nicht mehr automatisch Bestandteil der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes, sondern durch separaten Beschluss der Verbandsversammlung analog § 76 Abs. 2 BbgKVerf festzusetzen.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ hat auf ihrer Sitzung am 06.12.2016 nach § 76 Abs. 2 BbgKVerf folgenden Beschluss gefasst:

„Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird mit einem Sechstel der im Wirtschaftsplan 2017 veranschlagten Einnahmen (Erträge), also auf

2.341.700 EUR

festgesetzt.“

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Nauen, den 06. Dezember 2016

Guido Müller
amt. Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Beschluss-Nr. 15/2016
der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverband „Havelland“
über die Ermächtigung des Verbandsvorsteher zur Auftragsvergabe im Rahmen
des Wirtschaftsplanes 2017

Auf ihrer Sitzung am 06.12.2016 wurde durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ der Verbandsvorsteher ermächtigt, für die nachstehend aufgeführten Vorhaben, welche Bestandteil des Wirtschaftsplanes 2017 des Verbandes sind, Auftragsvergaben durchzuführen:

Ifd. Bezeichnung Nr.	Wertansatz im Wirtschaftsplan
1. Herstellung einer Schmutzwasserleitung Ortsteil Ribbeck; Ortsdurchfahrt B5	300.000 €
2. Erweiterung der Trafostation auf der Kläranlage Roskow	300.000 €
3. Errichtung einer Unterstellmöglichkeit für LKW auf der Kläranlage Nauen	450.000 €
4. Bau eines Zwischenspeicher - Schmutzwasser Ortslage Ketzin	300.000 €
5. Herstellung einer Trinkwasserüberleitung vom Wasserwerk Radelandberg zur Einspeisung in das Ortsnetz Elstal	300.000 €
6. Erneuerung der Trinkwasserleitungen Paul-Jerchel-Str., Mittelstraße, Ritterstraße und Ketziner Straße, Stadt Nauen	450.000 €
7. Errichtung eines Trinkwasserbehälter am Wasserwerk Radelandberg, OL Elstal Investitionsplan 2017 und 2018 (Teil EMSR-Technik und Maschinenteknik)	800.000 €

Die Vorhaben sind gemäß den Vorschriften der VOB auszu-schreiben. Diese Ermächtigung des Vorstandsvorstehers gilt unter der Voraussetzung, dass das wirtschaftlichste Angebot, welches den Zuschlag erhält, nicht den Haushaltsansatz im Wirtschaftsplan übersteigt.

Die im Rahmen dieser Ermächtigung durchgeführten Auf-tragsvergaben sind der Verbandsversammlung jeweils auf ihrer nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Nauen, den 06. Dezember 2016

Guido Müller
amt. Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

BESCHLUSS-NR.: 16/2016

Beschluss der Verbandsversammlung zur Risikobetrachtung durch die Festsetzung der Trinkwasserschutzzonen im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (WAH)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Zur Ermittlung möglicher Risiken für den Verband durch die Ausweisung von Trinkwasserschutzzonen im Bereich der Wasserwerke Brieselang und Gohlitz und damit möglicherweise verbundener Schadenersatzansprüche wird die Verwaltung beauftragt:

- mögliche Alternativstandorte für Brunnen im Bereich der Wasserwerke Brieselang und Gohlitz zu ermitteln,
- die Kosten für eine Verlegung von Brunnen an mögliche Alternativstandorte zu ermitteln
- Möglichkeiten des Bezuges von Trinkwasser von Dritten zu prüfen und Kosten hierfür zu ermitteln
- die vorliegenden Gutachten zur Ausweisung der Trinkwasserschutzzonen im Bereich der Wasserwerke Brieselang und Gohlitz im Hinblick auf eine mögliche Verkleinerung der Schutzzonen zu bewerten und überprüfen zu lassen.

Die Ergebnisse sind der Verbandsversammlung zur weiteren Beratung vorzulegen. Ziel ist die Beurteilung finanzieller Risiken für den Verband verbunden mit der Prüfung, ob ggf. für derartige Risiken Rückstellungen zu bilden sind.

Begründung

Mit der Ausweisung der Trinkwasserschutzzonen verbundene Festlegungen und Verbote können gemäß § 52 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 16 Brandenburgisches Wassergesetz Entschädigungsansprüche der Grundstückseigentümer gegen den WAH nach sich ziehen.

Für den Bereich des Wasserwerkes Gohlitz liegt ein Gutachten eines öffentlich vereidigten Sachverständigen vor, das im Auftrag eines dort ansässigen Unternehmens erstellt wurde. Der Gutachter kommt im Ergebnis zu einer Schadenshöhe im zweistelligen Millionenbereich. Eine inhaltliche Bewertung des Gutachtens erfolgt bisher nicht, da Ansprüche hieraus gegenüber dem WAH nicht geltend gemacht wurden.

Im Bereich des Wasserwerkes Brieselang werden durch die geplanten Trinkwasserschutzzonen ein Gewerbegebiet, ein landwirtschaftlicher Betrieb und ein großer Teil des Gemeindezentrums erfasst. Diese Bereiche lagen bisher nicht in Trinkwasserschutzzonen, so dass Eigentümern etwaige Einschränkungen beim Erwerb der Grundstücke nicht bekannt waren.

Die Verbandsversammlung soll mit der beauftragten Prüfung in die Lage versetzt werden, mögliche Schadenersatzansprüche gegen Kosten durch die Verlegung von Brunnen abzuwägen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Nauen, den 06. Dezember 2016

Guido Müller
amt. Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

BESCHLUSS-NR.: 17/2016**der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über das Wahlverfahren und die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung**

Auf ihrer Sitzung am 06.12.2016 wurde durch die Verbandsversammlung beschlossen, die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung in offener Abstimmung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Anschließend wurde die Wahl von Herrn Guido Müller als Vorsitzenden der Verbandsversammlung in offener Abstimmung gemäß der §§ 39ff Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) durchgeführt. Dabei wurde folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde Herr Guido Müller einstimmig als Vorsitzender der Verbandsversammlung gewählt. Herr Müller nahm die Wahl an. Die anwesenden Verbandsmitglieder und der Verbandsvorsteher gratulierten Herrn Müller zu seiner Wahl.

Nauen, den 06. Dezember 2016

amt. Guido Müller
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

BESCHLUSS-NR.: 18/2016**der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über das Wahlverfahren und die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung**

Auf ihrer Sitzung am 06.12.2016 wurde durch die Verbandsversammlung beschlossen, die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung in offener Abstimmung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Anschließend wurde die Wahl von Herrn Holger Schreiber als stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung in offener Abstimmung gemäß der §§ 39ff BbgKVerf durchgeführt. Dabei wurde folgendes Wahlergebnis festgestellt.

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	76
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	17

Damit wurde Herr Holger Schreiber einstimmig als stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung gewählt. Herr Schreiber nahm die Wahl an. Die anwesenden Verbandsmitglieder und der Verbandsvorsteher gratulierten Herrn Schreiber zu seiner Wahl.

Nauen, den 06. Dezember 2016

amt. Guido Müller
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

26.07.2016

die Trinkwasserleitung in **Wustermark, OT Elstal**

– **Hauptstraße 15 a-c**

Hauptstraße 17 a-e

Gemarkung: Elstal

Flur: 17

Flurstück: 313

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes

entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 26.07.2016

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

17.11.2015

die Trinkwasserleitung in **der Stadt Nauen**

– **Berliner Straße –**

Gemarkung: Nauen

Flur: 16

Flurstück: 26

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes

entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 15.08.2016

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

17.11.2015

die Schmutzwasserleitung in **der Stadt Nauen**

– **Berliner Straße –**

Gemarkung: Nauen

Flur: 16

Flurstück: 26

Flur: 16

Flurstück: 49/7

Flur: 32

Flurstück: 36/1

freigegeben ist.

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 15.08.2016

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

04.10.2016

die Trinkwasserleitung in **Nauen, OT Ribbeck**

– **Fontanestraße, Wiesenweg, Gartenweg** –

Gemarkung: Ribbeck

Flur: 1 Flurstücke: 97, 58, 56

Flur: 8 Flurstücke: 34, 35, 39, 161

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes

entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 04.10.2016

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

07.11.2016

die Trinkwasserleitung in **Nauen, OT Ribbeck**

– **Am Birnbaum 13-17** –

Gemarkung: Ribbeck

Flur: 1

Flurstücke: 61, 62, 238, 239 und 240

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes

entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 07.11.2016

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

15.11.2016

die Trinkwasserleitung in **Brieselang**

– **B-Plan 87 „Banaschstraße/Fichtestraße“ - der Gemeinde Brieselang** –

Gemarkung: Brieselang

Flur: 1

**Flurstücke: 1299, 1300, 1302, 1427, 1428,
1429, 1430, 1439, 1440, 1441,
1442, 1443, 1450 und 1451**

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 15.11.2016

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

15.11.2016

die Schmutzwasserleitung in **Brieselang**

– **B-Plan 87 „Banaschstraße/Fichtestraße“ - der Gemeinde Brieselang** –

Gemarkung: Brieselang

Flur : 1

Flurstücke: 1299, 1300, 1302, 1427, 1428,
1429, 1430, 1439, 1440, 1441,
1442, 1443, 1450 und 1451

freigegeben ist.

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 16.11..2016

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Sprechzeiten

Montag 09.00 – 16.00 Uhr
Dienstag 09.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch 09.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 09.00 – 17.00 Uhr
Freitag nach Vereinbarung

HAVARIEDIENST

Telefon: (03 38 31) 4 07 90

Kontakt

Wasser- und Abwasserverband „Havelland“
Sankt-Georgen-Straße 7
14641 Nauen

Telefon: 03321/4485-0

Telefax: 03321/4485-22

Internet: www.wah-nauen.de

E-Mail: service@wah-nauen.de